

## Allgemeines:

1. Eine Ausfertigung der gültigen Genehmigung der Aufgrabung gem. § 28 Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein (StrWG) ist auf der Baustelle vorzuhalten und Mitarbeitern der Stadt Reinbek, den Ver- und Entsorgern und der Polizei auf Verlangen vorzulegen.
2. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb des genehmigten Zeitraums mit der Aufgrabung begonnen worden ist. Sobald der genehmigte Zeitraum abgelaufen und die Aufgrabung noch nicht beendet ist, muss eine Verlängerung oder Neubeantragung vorgenommen werden.
3. Bei Aufgrabungen im näheren Bereich von Vermessungspunkten ist vorher ein Öffentlich bestellter Vermesser oder das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein zu verständigen. Es ist sorgfältig darauf zu achten, dass Vermessungspunkte (Grenzsteine, Pfähle usw.) weder beschädigt noch in der Lage verändert oder entfernt werden.
4. Abfallbehälter, die wegen Aufgrabungsarbeiten nicht von Müllfahrzeugen erreicht werden können, sind vom Antragsteller kostenlos bis um 07:00 Uhr des Abfuhrtages von den Grundstücken zu einer von Müllfahrzeugen anfahrbaren Stelle zu bringen und nach erfolgter Leerung zurückzutransportieren.

## Genehmigung:

5. Es dürfen nur solche Unternehmen mit den Arbeiten an öffentlichen Verkehrswegen beschäftigt werden, die nachweislich über ausreichende Fachkenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Straßen-/Tiefbaus sowie über entsprechende Fachkräfte und Geräte verfügen. Die Stadt Reinbek ist berechtigt, Firmen abzulehnen, auf welche diese Voraussetzungen nicht zutreffen. In Zweifelsfällen empfiehlt sich vor der Auftragserteilung eine Rückfrage mit dem Fachbereich Stadtentwicklung, Abt. Tiefbau.
6. Die Genehmigung der Aufgrabung ersetzt nicht die aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen, auch dann nicht, wenn für deren Erteilung Dienststellen der Stadt Reinbek zuständig sind. Kann keine Genehmigung einer Aufgrabung vorgelegt werden, kann die Baustelle durch Mitarbeiter der Stadt Reinbek stillgelegt werden.
7. Bei Notfällen während der allgemeinen Dienstzeit ist die Abteilung Tiefbau oder der Wegewart telefonisch zu benachrichtigen. Außerhalb der allgemeinen Dienstzeiten ist eine Benachrichtigung per Fax oder E-Mail erforderlich.
8. **Für den gesamten Zeitraum der Bauarbeiten ist es erforderlich, dass mindestens ein Facharbeiter (mit Gesellenbrief) aus dem Bereich Straßen-/Tiefbau die Arbeiten mit ausführt.**

## Ausführung:

9. Bei der Wiederherstellung von Aufgrabungen sind die einschlägigen ZTVs und DIN (insbesondere die ZTV A-StB) in der neuesten Fassung zu beachten.
10. Um Beschädigungen an Schmutz- und Regenwasserkanälen zu vermeiden, sind bei Erdpressungen für Versorgungsleitungen vorher beim Stadtbetrieb Reinbek bzw. beim Zweckverband Südstormarn die Bestandspläne anzufordern.
11. Der Ausführende ist verpflichtet, die Arbeiten so auszuführen, dass nachträgliche Setzungen nicht eintreten können und Nacharbeiten vermieden werden.
12. Um nachträglichen Setzungen vorzubeugen, sind Aufgrabungen in Flächen mit bituminöser Befestigung grundsätzlich provisorisch wie folgt wiederherzustellen: in Fahrbahnen mit Betonrinnensteinen (16x16x14 cm), in Geh- und Radwegen mit Betonrechteckpflaster (20x10x8 cm) und bis zur endgültigen Wiederherstellung verkehrssicher zu unterhalten. Die endgültige Wiederherstellung darf frühestens nach 6 Monaten erfolgen.
13. In Geh- und Radwegen ist generell ein Vorstand von mind. 0,5 cm zu den Bordsteinen einzuhalten. Absperrschieber und Schachtabdeckungen sind 0,5 cm tiefer als die fertige Oberfläche zu setzen. In den Laufwegen sind die Vorstände auf ein Minimum zu begrenzen.
14. In der Wasserschutzzone 3 (Wasserschutzgebietsverordnung Glinde, vom 30.07.1985) (Neuschönningstedt, Gewerbegebiet Haidland, Senefelder-Ring, nördlich Bummereiweg, westlich der Oher Straße und der Bebauung von Ohe) darf im Unter- und Oberbau nur Natursteinmaterial verwendet werden.
15. In Gehwegen mit einer wassergebundenen Oberfläche ist als Deckschicht generell Glensanda 0/11 zu verwenden.

16. Städtische Vegetationsflächen dürfen weder befahren noch als Lager- oder Arbeitsflächen genutzt werden, sofern nicht eine Sondernutzung vom Fachbereich Stadtentwicklung genehmigt worden ist.
17. Bei der Wiederherstellung der Oberfläche ist die Angleichung an den Bestand bis zu 1 Meter um die Aufgrabung vorzunehmen.
18. Bei Aufgrabungen im Bereich von Straßenbäumen und/oder Vegetationsflächen sind die DIN 18916, 18917 und 18920 sowie die Reinbeker Baumschutzsatzung in der neuesten Fassung zu beachten.

**Alle Arbeiten im Wurzelbereich sind nur im Einvernehmen mit dem Fachbereich 1 Umwelt, Klimaschutz, Innere Dienste, Abt. Umwelt, Klimaschutz durchzuführen.**

Die Abt. Umwelt, Klimaschutz entscheidet, ob eine Fachfirma für Baumpflege hinzugezogen werden muss. Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen von Bäumen oder Vegetationsbeständen haftet der Antragsteller (§823 BGB). Er hat Ersatz nach dem Sachwertverfahren der Methode Koch zu leisten.

### Qualitätssicherung / Nachweise

19. Für die Wiederherstellung der Verkehrs- und Wegeflächen dürfen nur solche Straßenbaustoffe verwendet werden, die den einschlägigen Vorschriften und Qualitätsanforderungen entsprechen. Für die eingebauten Materialien muss auf Verlangen der Stadt Reinbek ein Materialprüfzeugnis der Güteüberwachung vorgelegt werden.

### Verkehrssicherung:

20. Der Antragsteller bzw. die bauausführende Firma ist verpflichtet, die Verkehrsrechtliche Anordnung gem. § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) umzusetzen und Gefahrenstellen sofort zu beseitigen.

### Fertigstellungsmeldung:

21. Die Beendigung der Bauarbeiten ist dem Fachbereich Stadtentwicklung, Abt. Tiefbau **innerhalb von 14 Tagen** mittels Fertigstellungsmeldung (s. gesondertes Formular) anzuzeigen.

### Gewährleistung:

22. Die Gewährleistungsfrist für die vom Antragsteller im Zuge der Aufgrabung durchgeführten Leistungen beträgt in Anlehnung an die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) 4 Jahre, beginnend mit dem Zeitpunkt der mängelfreien Abnahme.

### Kosten:

23. Wird die bituminöse Oberflächenbefestigung der Verkehrsfläche als Ersatzvornahme im Auftrag der Stadt Reinbek auf Kosten des Antragstellers endgültig wiederhergestellt, werden die anfallenden Kosten für Planung, Bauleitung und Verwaltung in Rechnung gestellt.

### Hinweise:

1. Mitarbeiter der Stadt Reinbek und der Polizei sind berechtigt, die Arbeiten - soweit sie den Straßen- und Wegekörper, die Nebeneinrichtungen sowie die Vegetationsflächen betreffen - zu beaufsichtigen und dem Erlaubnisinhaber oder seinem Vertreter Weisungen zu erteilen. Dies kann, sofern Eile geboten ist, auch unmittelbar gegenüber dem vom Antragsteller beauftragten Unternehmer/Nachunternehmer geschehen. Den Anordnungen der Mitarbeiter der Stadt Reinbek oder der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten.
2. Die Stadt Reinbek behält sich für den Fall wiederholter Verstöße gegen die Auflagen erteilter Genehmigungen für Aufgrabungen vor, dem Antragsteller bzw. dem bauausführenden Unternehmen die Erlaubnis zur Aufgrabung von öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Reinbek zu entziehen bzw. bei zukünftigen Anträgen zu verweigern.
3. Die Pflicht zur Wiederherstellung obliegt nebeneinander denen, die die Aufgrabung der Fläche vorgenommen oder veranlasst haben. Falls vorhanden, ist die in der Genehmigung geforderte „Wiederherstellung des Oberbaus“ zu beachten (ggf. Rücksprache mit dem Fachbereich Stadtentwicklung, Abt. Tiefbau halten).
4. Zur Eigenüberwachung hat das bauausführende Unternehmen die Verdichtung zu kontrollieren. Die Anwendung des Künzelstabes bzw. des dynamischen Lastplattendruckversuchs wird dabei empfohlen. Auf Verlangen sind der Stadt Reinbek (Fachbereich Stadtentwicklung, Abt. Tiefbau) aussagekräftige Verdichtungsnachweise vorzulegen.